

**B10**

Füllen Sie den Lückentext!



Füllen Sie den Lückentext!

Ehesache + Folgesachen gemäß § 137 II + III FamFG = Verbund

es ist zusammen zu verhandeln und zu entscheiden (§ 137 I FamFG)

Folgesachen sind: VA-Sachen, Trennungsunterhalt und nachehelicher Unterhalt, Kindesunterhalt, Ehewohnungs- und Haushaltssachen, Güterrechtssachen, Kindschaftssachen (Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des gemeinschaftlichen Kindes)





Füllen Sie den Lückentext!

Eine Folgesache ist spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache von einem Ehegatten anhängig zu machen (§ 137 II 1 FamFG).

Diese Frist gilt für Kindschaftssachen nicht.

